



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 12 – 24. Jahrgang – Potsdam, 15. Dezember 2014

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 17. November 2014 (1441-I.10)	139
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 17. November 2014 (1441-I.33)	139
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 17. November 2014 (1441-I.009)	139
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 17. November 2014 (1441-I.3)	140
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 17. November 2014 (1441-I.23)	140
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 17. November 2014 (1441-I.26)	140
Bestimmung der Staatsanwaltschaft Neuruppin zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 25. November 2014 (3262-III.2/6)	141
Zehnte Änderung der vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 26. November 2014 (3200-I.54/Sdh. 4)	142
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 28. November 2014 (1441-I.22)	142

Inhalt	Seite
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 28. November 2014 (1441-I.19)	142
Personalstatistik Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 4. Dezember 2014 (1441-I.1)	143
Fertigung von Schriftstücken im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 30. November 2009 vom 8. Dezember 2014 (1411-I.1)	145
 Bekanntmachungen	
Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 6 des Staatsvertrags über die Bildung eines Vollzugsverbundes in der Sicherungsverwahrung vom 29. Oktober 2014	146
Personalnachrichten	147
Ausschreibungen	148
Buchbesprechung	148

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 17. November 2014
(1441-I.10)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2015“ herausgegeben. Den Gerichten wird die Anordnung elektronisch als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2015) zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. Oktober 2013 (JMBl. S. 111) außer Kraft.

Potsdam, den 17. November 2014

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 17. November 2014
(1441-I.33)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den

Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) – Stand: 1. Januar 2015“ herausgegeben. Den Staatsanwaltschaften wird die Anordnung elektronisch als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2015) zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 29. November 2013 (JMBl. S. 116) außer Kraft.

Potsdam, den 17. November 2014

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 17. November 2014
(1441-I.009)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2015“ herausgegeben. Den Gerichten wird die Anordnung elektronisch als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2015) zum 1. Januar 2015 in Kraft ge-

setzt. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. Oktober 2013 (JMBl. S. 106) außer Kraft.

Potsdam, den 17. November 2014

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

**Anordnung über die Erhebung von
statistischen Daten in Familiensachen
(F-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 17. November 2014
(1441-I.3)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung die Neufassung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Stand: 1. Januar 2015“ herausgegeben. Den Gerichten wird die Anordnung elektronisch als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2015) zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 4. Dezember 2013 (JMBl. S. 117) außer Kraft.

Potsdam, den 17. November 2014

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

**Anordnung über die Erhebung von statistischen
Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
(VwG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 17. November 2014
(1441-I.23)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2015“ herausgegeben. Den Gerichten wird die Anordnung elektronisch als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2015) zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 29. November 2013 (JMBl. S. 116) außer Kraft.

Potsdam, den 17. November 2014

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

**Anordnung über die Erhebung von
statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit
(FG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 17. November 2014
(1441-I.26)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2015“ herausgegeben. Dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg wird die Anordnung elektronisch als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2015) zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 19. November 2013 (JMBl. S. 112) außer Kraft.

Potsdam, den 17. November 2014

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

**Bestimmung der Staatsanwaltschaft Neuruppin
zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft
zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 25. November 2014
(3262-III.2/6)

1. Gemäß § 143 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird die Staatsanwaltschaft Neuruppin zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität bestimmt. Insoweit erstreckt sich ihre örtliche Zuständigkeit auf alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg.
2. Die Aufgaben der Schwerpunktstaatsanwaltschaft werden von einer besonderen Abteilung der Staatsanwaltschaft Neuruppin wahrgenommen, die aus mindestens einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter und für die Bearbeitung von Verfahren der Korruptionskriminalität besonders geeigneten Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten besteht.
3. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist sachlich zuständig für die Bearbeitung der im Land Brandenburg anfallenden Ermittlungs-, Straf- und Vollstreckungsverfahren wegen Korruptionsstraftaten. Dazu zählen Wählerbestechung (§ 108b StGB), Betrug im Zusammenhang mit Absprache-Kartellen zum Nachteil öffentlicher oder privater Auftraggeber (§ 263 StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Vorteilsannahme (§ 331 StGB), Bestechlichkeit (§ 332 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat der Vorteilsannahme beziehungsweise Bestechlichkeit (§ 357 StGB) und Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG). Zudem obliegen ihr die Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben bei Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die Überprüfung der Jahresberichte und sonstigen Mitteilungen des Landesrechnungshofes auf das Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat und gegebenenfalls Weiterleitung der Vor-

gänge an die zuständige Staatsanwaltschaft, sofern eine eigene Zuständigkeit nicht begründet ist.

4. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft bearbeitet auch Verfahren wegen anderer Delikte, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für im Zusammenhang damit stehende Korruptionsstraftaten im Sinne von Nummer 3 vorliegen.
 5. Bei zugleich auch vorliegender Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen in Potsdam oder zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Frankfurt (Oder) geht deren Zuständigkeit vor.
 6. Geht eine Anzeige bei einer örtlichen Staatsanwaltschaft ein oder leitet diese von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Korruptionsstraftat oder einer damit im Zusammenhang stehenden Straftat im Sinne von Nummer 3 und 4 ein, so übersendet sie die Vorgänge unverzüglich der Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Unaufschiebbare Maßnahmen veranlasst die örtliche Staatsanwaltschaft. Wenn möglich stellt sie zuvor das Einvernehmen mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft her. Bestätigt sich der Verdacht des Korruptionsdelikts nicht oder kommt ihm gegenüber den anderen Delikten nur eine völlig untergeordnete Bedeutung zu, gibt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das Verfahren unmittelbar mit einer Begründung an die sonst zuständige Staatsanwaltschaft zurück. Bei mehreren Taten im prozessualen Sinne (§ 264 StPO) stellt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das Vergehen wegen des Korruptionsdelikts zuvor ein (§§ 153 ff., 170 Absatz 2 StPO).
 7. Verfahren wegen Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern gemäß § 108e des Strafgesetzbuches werden durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaft oder die örtliche Staatsanwaltschaft unverzüglich an die Generalstaatsanwaltschaft als zuständige Ermittlungsbehörde übersandt.
 8. Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg lässt sich über die Bearbeitung der Verfahren und die Belastung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft berichten. Er legt dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz jeweils bis zum 31. März des Folgejahres einen Bericht vor, der insbesondere Angaben zur Zahl der neu eingeleiteten Verfahren und deren Gegenstand, der Art der Erledigung und der spezifischen Ermittlungsprobleme auf dem Gebiet der Korruptionskriminalität enthält.
 9. Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Sie ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales.
- Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verfügung tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 11. Dezember 2000 (JMBl. 2001 S. 4) außer Kraft.

Potsdam, den 25. November 2014

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

**Zehnte Änderung der vorläufigen Regelung
der Verwaltungszuständigkeiten in der
brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
nach Errichtung des Obergerichtes
Berlin-Brandenburg**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 26. November 2014
(3200-I.54/Sdh. 4)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Obergerichtes Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2005 (JMBl. Sondernummer I S. 2), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 5. November 2013 (JMBl. S. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2015.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 26. November 2014

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

**Anordnung über die Erhebung von
statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren
(StP/OWi-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 28. November 2014
(1441-I.22)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Stand: 1. Januar 2015“ heraus-

gegeben. Den Gerichten wird die Anordnung elektronisch als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2015) zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 4. Dezember 2013 (JMBl. S. 117) außer Kraft.

Potsdam, den 28. November 2014

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

**Anordnung über die Erhebung von
statistischen Daten in Zivilsachen
(ZP-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 28. November 2014
(1441-I.19)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Stand: 1. Januar 2015“ herausgegeben. Den Gerichten wird die Anordnung elektronisch als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2015) zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 4. Dezember 2013 (JMBl. S. 117) außer Kraft.

Potsdam, den 28. November 2014

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

Personalstatistik

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz Vom 4. Dezember 2014 (1441-I.1)

Im Einvernehmen mit dem Senator für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin und der Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen des Landes Berlin treffe ich folgende Regelung:

I.

A. Allgemeines

Die Personalstatistik über den Personalbestand und die Personalverwendung wird nach folgenden Vordrucken erstellt:

J	Zahl der Gerichte in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten sowie Zahl der Kammern und Senate bei den Kollegialgerichten und Fachgerichten
PÜ 1	Personalübersicht des Amtsgerichts
PÜ 2	Zusammenstellung der Personalübersichten der Amtsgerichte
PÜ 3	Personalübersicht des Landgerichts
PÜ 4	Zusammenstellung der Personalübersichten der Landgerichte
PÜ 5	Personalübersicht des Oberlandesgerichts
PÜ 7	Personalübersicht der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
PÜ 8	Zusammenstellung der Personalübersichten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten
PÜ 9	Personalübersicht der Generalstaatsanwaltschaft
PÜ 11	Personalübersicht des Verwaltungsgerichts
PÜ 12	Personalübersicht der Verwaltungsgerichte
PÜ 14	Personalübersicht des Sozialgerichts
PÜ 15	Personalübersicht der Sozialgerichte
PÜ 16	Personalübersicht des Landessozialgerichts
PÜ 17	Personalübersicht des Finanzgerichts
PÜ 19	Personalübersicht des Arbeitsgerichts
PÜ 20	Personalübersicht der Arbeitsgerichte

B. Zu den einzelnen Vordrucken

Zur Ausfüllung der Vordrucke bestimme ich Folgendes:

Zum Vordruck J:

Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte stellen zum 31. Dezember eines jeden Jahres die zur Ausfüllung des Vordrucks J erforderlichen Angaben für ihren Bezirk zusammen und übermitteln sie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts. Diese oder dieser trägt die Angaben der Landgerichte in den Vordruck J ein, ergänzt den Vordruck um die das Oberlandesgericht betreffenden Angaben und übersendet diese Übersicht in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz. Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg und des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg stellen die zur Ausfüllung des Vordrucks erforderlichen Angaben zum 31. Dezember eines jeden Jahres zusammen und übersenden diese Übersicht in elektronischer Form dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

burg stellen die zur Ausfüllung des Vordrucks erforderlichen Angaben zum 31. Dezember eines jeden Jahres zusammen und übersenden diese Übersicht in elektronischer Form dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

Zum Vordruck PÜ 1:

Die Präsidentin oder der Präsident und die Direktorinnen oder Direktoren der Amtsgerichte tragen die für die Stichtage 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermittelnden Zahlen zum Personalbestand und zur Personalverwendung in den Vordruck PÜ 1 fortlaufend zum Schluss der entsprechenden Kalendervierteljahre ein und übermitteln jeweils bis zum 10. des Folgemonats den jeweils ausgefüllten Erhebungsbogen an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts, die oder der die Angaben bis zum 20. des Folgemonats der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts übersendet.

Zum Vordruck PÜ 2:

Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte stellen die Angaben der Amtsgerichte ihres Bezirks aus dem Vordruck PÜ 1 in dem Vordruck PÜ 2 zusammen und übersenden die aufgerechnete Zusammenstellung bis zum 20. des Folgemonats der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

Die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts fasst die Endergebnisse aus den Zusammenstellungen der Landgerichtsbezirke unter Verwendung des Vordrucks PÜ 2 zusammen, rechnet die Zusammenstellung auf und übersendet diese sowie die Zusammenstellung der Landgerichtsbezirke bis zum 30. des Folgemonats in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

Zum Vordruck PÜ 3:

Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte tragen die für die Stichtage 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermittelnden Zahlen zum Personalbestand und zur Personalverwendung in den Vordruck PÜ 3 fortlaufend zum Schluss der entsprechenden Kalendervierteljahre ein und übersenden jeweils bis zum 20. des Folgemonats den jeweils ausgefüllten Erhebungsbogen an die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

Zum Vordruck PÜ 4:

Die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts stellt die Angaben der Landgerichte aus den Vordrucken PÜ 3 in dem Vordruck PÜ 4 zusammen und übersendet die aufgerechnete Zusammenstellung bis zum 30. des Folgemonats in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

Zum Vordruck PÜ 5:

Die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts trägt die für die Stichtage 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermittelnden Zahlen zum Personalbestand und zur Personalver-

wendung in den Vordruck PÜ 5 fortlaufend zum Schluss der entsprechenden Kalendervierteljahre ein und übersendet jeweils bis zum 30. des Folgemonats den jeweils ausgefüllten Erhebungsbogen in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

Zum Vordruck PÜ 7:

Die Leitenden Oberstaatsanwältinnen oder Leitenden Oberstaatsanwälte tragen die für die Stichtage 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermittelnden Zahlen zum Personalbestand und zur Personalverwendung in den Vordruck PÜ 7 fortlaufend zum Schluss der entsprechenden Kalendervierteljahre ein und übersenden jeweils bis zum 10. des Folgemonats den jeweils ausgefüllten Erhebungsbogen an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, die oder der die Angaben bis zum 20. des Folgemonats in elektronischer Form dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz übersendet.

Zum Vordruck PÜ 8:

Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg stellt die Angaben der Staatsanwaltschaften aus den Vordrucken PÜ 7 in dem Vordruck PÜ 8 zusammen und übersendet die aufgerechnete Zusammenstellung unter Darstellung der Angaben der einzelnen Staatsanwaltschaften bis zum 20. des Folgemonats in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

Zum Vordruck PÜ 9:

Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg trägt die für die Stichtage 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermittelnden Zahlen zum Personalbestand und zur Personalverwendung in den Vordruck PÜ 9 fortlaufend zum Schluss der entsprechenden Kalendervierteljahre ein und übersendet jeweils bis zum 20. des Folgemonats den jeweils ausgefüllten Erhebungsbogen in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

Zu den Vordrucken PÜ 11 und PÜ 12:

Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Verwaltungsgerichte tragen die für die Stichtage 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermittelnden Zahlen zum Personalbestand und zur Personalverwendung in den Vordruck PÜ 11 fortlaufend zum Schluss der entsprechenden Kalendervierteljahre ein und übersenden jeweils bis zum 10. des Folgemonats den ausgefüllten Erhebungsbogen an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg.

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg stellt die Angaben der Verwaltungsgerichte aus den Vordrucken PÜ 11 in dem Vordruck PÜ 12 zusammen und übersendet diesen bis zum 20. des Folgemonats an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

Zu den Vordrucken PÜ 14 und PÜ 15:

Die Direktorinnen oder Direktoren der Sozialgerichte tragen die für die Stichtage 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermittelnden Zahlen zum Personalbestand und zur Personalverwendung in den Vordruck PÜ 14 fortlaufend zum Schluss der entsprechenden Kalendervierteljahre ein und übersenden diese bis zum 10. des Folgemonats an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg stellt die Angaben der Sozialgerichte aus den Vordrucken PÜ 14 in dem Vordruck PÜ 15 zusammen und übersendet die Zusammenstellung bis zum 20. des Folgemonats in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

Zum Vordruck PÜ 16:

Die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg trägt die für die Stichtage 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermittelnden Zahlen zum Personalbestand und zur Personalverwendung in den Vordruck PÜ 16 fortlaufend zum Schluss der entsprechenden Kalendervierteljahre ein und übersendet die Zusammenstellung bis zum 20. des Folgemonats in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

Zum Vordruck PÜ 17:

Die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg trägt die für die Stichtage 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermittelnden Zahlen zum Personalbestand und zur Personalverwendung in den Vordruck PÜ 17 fortlaufend zum Schluss der entsprechenden Kalendervierteljahre ein und übersendet die Zusammenstellung bis zum 20. des Folgemonats in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

Zu den Vordrucken PÜ 19 und PÜ 20:

Die Direktorinnen oder Direktoren der Arbeitsgerichte tragen die für die Stichtage 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermittelnden Zahlen zum Personalbestand und zur Personalverwendung in den Vordruck PÜ 19 fortlaufend zum Schluss der entsprechenden Kalendervierteljahre ein und übersenden diese bis zum 10. des Folgemonats an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg stellt die Angaben der Arbeitsgerichte aus den Vordrucken PÜ 19 in dem Vordruck PÜ 20 zusammen und übersendet die Zusammenstellung bis zum 20. des Folgemonats in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 3. März 2007 (JMBl. S. 47) außer Kraft.

Potsdam, den 4. Dezember 2014

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

**Fertigung von Schriftstücken im
Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 30. November 2009
Vom 8. Dezember 2014
(1411-I.1)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 30. November 2009 (JMBl. S. 160) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Schriftstücke“ folgende Wörter eingefügt:

„der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten, der Jugendarrestanstalt und der Sozialen Dienste der Justiz“.

b) In Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 37 Absatz 5 VwVfGBbg“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 VwVfGBbg“ ersetzt, und in Satz 3 werden die Wörter „sowie Bestimmungen über den Schriftverkehr mit dem Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland“ gestrichen.

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a und in Buchstabe a die Wörter „dem Verfügenden“ durch

die Wörter „der oder dem Verfügenden“, in Buchstabe d die Wörter „des Erklärenden“ durch die Wörter „der oder des Erklärenden“ und in Satz 4 die Wörter „des Unterzeichners“ durch die Wörter „der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden in Satz 1 die Wörter „dem Verfügenden“, „sein Name“ und „seine Amtsbezeichnung“ durch die Wörter „der oder dem Verfügenden“, „ihr oder sein Name“ und „ihre oder seine Amtsbezeichnung“ und in Satz 2 die Wörter „des Verfügenden“ durch die Wörter „der oder des Verfügenden“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden in Satz 1 die Wörter „von dem zuständigen Bediensteten“ durch die Wörter „von der oder dem zuständigen Bediensteten“, in Satz 4 die Wörter „des Bediensteten“ durch die Wörter „der oder des Bediensteten“ und in Satz 9 die Wörter „des ‚Auf Anordnung‘ handelnden Urkundsbeamten“ durch die Wörter „der oder des ‚Auf Anordnung‘ handelnden Urkundsbeamtin oder Urkundsbeamten“ ersetzt.

d) In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Urkundsbeamten“ durch die Wörter „der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten“ ersetzt.

3. In Abschnitt III Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „durch den Urkundsbeamten“ durch die Wörter „durch die Urkundsbeamtin oder den Urkundsbeamten“ und im Klammerzusatz die Angabe „§ 317 Absatz 3 ZPO“ durch die Angabe „§ 317 Absatz 4 ZPO“ ersetzt.

4. In Abschnitt VI Satz 1 werden die Wörter „und am 31. Dezember 2014 außer Kraft“ gestrichen.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 8. Dezember 2014

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

Bekanntmachungen

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens
zwischen
dem Land Brandenburg und dem Land
Mecklenburg-Vorpommern
gemäß Artikel 6 des Staatsvertrags
über die Bildung eines Vollzugsverbundes
in der Sicherungsverwahrung**

Vom 29. Oktober 2014

Das in Potsdam und Schwerin am 13. März 2014 unterzeichnete Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 6 des Staatsvertrags über die Bildung eines Vollzugsverbundes in der Sicherungsverwahrung ist nach seinem § 4 Satz 1 am 1. September 2014 in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 29. Oktober 2014

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz

Dr. Helmuth Markov

**Verwaltungsabkommen
zwischen dem Land Brandenburg und dem Land
Mecklenburg-Vorpommern
gemäß Artikel 6 des Staatsvertrags über die Bildung eines
Vollzugsverbundes in der Sicherungsverwahrung**

Das Land Brandenburg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz

und

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Justizministerin,

schließen gemäß Artikel 6 des Staatsvertrags zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Bildung eines Vollzugsverbundes in der Sicherungsverwahrung vom 13. März 2014 das nachfolgende Verwaltungsabkommen.

§ 1

Behandlungsschwerpunkte

(1) Die Einrichtung für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

ist ausgerichtet auf die Behandlung von Sicherungsverwahrten mit Gewaltproblematik.

(2) Die Einrichtung für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung des Landes Brandenburg ist ausgerichtet auf die Behandlung von Sexualstraftätern, soweit sie nicht primär einer Gewaltproblematik unterliegen. Die Einrichtung hält außerdem spezielle Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen für Sicherungsverwahrte mit kognitiven Einschränkungen sowie für lebensältere Sicherungsverwahrte vor.

§ 2

Verteilungsverfahren

(1) Die Fachkommission nach Artikel 3 des Staatsvertrags tritt nach Bedarf, in der Regel halbjährlich zusammen. Zu diesem Zweck legt die Leitung der abgebenden Justizvollzugsanstalt oder der abgebenden Einrichtung für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung die vollständigen Vollzugsunterlagen des betroffenen Strafgefangenen oder Sicherungsverwahrten (Personalakten nebst Behandlungsunterlagen) ihrer obersten Landesjustizbehörde vor, welche diese der obersten Landesjustizbehörde des aufnehmenden Landes übersendet. Nach Weiterleitung der Unterlagen an die Leitung der dortigen Einrichtung tritt die Fachkommission unverzüglich zusammen.

(2) Die Empfehlung der Fachkommission hat vor allem dem Behandlungsbedarf der Sicherungsverwahrten Rechnung zu tragen.

(3) Die Empfehlung der Fachkommission ist schriftlich zu begründen. Die Begründung wird durch die Vertreterin oder den Vertreter der obersten Landesjustizbehörde des abgebenden Landes abgefasst. Die Begründung soll binnen sechs Wochen der Vollstreckungsbehörde zugehen. Eine Abschrift erhalten die Mitglieder der Kommission sowie die oberste Landesjustizbehörde des aufnehmenden Landes.

(4) Für die Rückverlegung der Sicherungsverwahrten gilt die obige Verfahrensweise entsprechend.

§ 3

Kosten

(1) Die Höhe des Tagessatzes der jeweiligen Einrichtung wird mittels des als Anlage beigefügten Berechnungsschemas auf der Grundlage der Vorjahreskosten berechnet. Bis zur Fertigstellung des Neubaus einer Einrichtung für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung des Landes Brandenburg werden dortige Ausgaben für Bauleistungen mit einem Betrag von 34,25 € in den Tagessatz eingerechnet. Ab Fertigstellung des Neubaus dieser Einrichtung erfolgt die Berechnung der laufenden Investitionsausgaben auf der Grundlage einer Nutzungsdauer von 33 Jahren bei linearer Abschreibung.

(2) Der Tagessatz beinhaltet Kosten für die milieutherapeutische Ausgestaltung und Therapien nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der

Psychotherapie (Psychotherapeuten-Richtlinie). Dieser Bedarf wird durch drei hauptamtliche Psychologenstellen oder Sachmittel in diesem Umfang gedeckt. Kosten für andere Behandlungsmaßnahmen werden nur erstattet, wenn sie auf gerichtlicher Anordnung beruhen oder in Abstimmung beider Länder für notwendig erachtet werden.

(3) Kosten für die stationäre Behandlung von Sicherungsverwahrten in einem Krankenhaus, Landeskrankenhaus oder in einer psychiatrischen Einrichtung außerhalb des Vollzugs werden gesondert erstattet, wenn dem abgebenden Land zuvor die Möglichkeit eingeräumt wurde, den Sicherungsverwahrten im eigenen Land aufzunehmen. Die Kosten für die Inanspruchnahme von Unterbringungsplätzen nach Artikel 4 Absatz 1 des Staatsvertrags sind daneben weiter zu erstatten und reduzieren sich um die Einsparungen sächlicher Aufwendungen. Bei Unterbringung außerhalb des Vollzugs werden zusätzliche Kosten für die Bewachung nicht erstattet.

(4) Weitere außergewöhnliche Kosten, die einem Sicherungsverwahrten direkt zurechenbar sind, werden nur in Abstimmung mit dem abgebenden Land erstattet.

(5) Die Kosten werden halbjährlich zum 1. Oktober für das zurückliegende erste Halbjahr und zum 1. April für das zweite Halbjahr des vorangegangenen Jahres in Rechnung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Staatsvertrags nach Unterzeichnung in Kraft. Es kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Jahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Potsdam, den 13. März 2014

Für das Land Brandenburg
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz

Dr. Helmuth Markov

Schwerin, den 13. März 2014

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten
Die Justizministerin

Uta-Maria Kuder

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Ruhestand:

Ministerialdirigentin Gitta Greve, Ministerialrat Hans-Ulrich Borchert.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Direktorin d. AG** – BesGr. R 2 m. AZ –: Richterin am OLG Sophie Kyrieleis.

Ruhestand:

Direktor d. AG – BesGr. R 2 m. AZ – Ulrich Sondermann in Frankfurt (Oder); Richter am LG Manfred Schultz in Frankfurt (Oder).

Justizvollzugsanstalten

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor Lothar Müller in Brandenburg an der Havel.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegesehen:

- bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landessozialgericht (Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV) der Senatorin für

Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2015** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Buchbesprechung

Handbuch der Justiz 2014/2015

Handbuch der Justiz 2014/2015. Herausgegeben vom Deutschen Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. 32. Jahrgang 2014, 811 Seiten, gebunden, EUR 89,99.

C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
www.cfmueller.de
ISBN 978-3-8114-3753-1

Bereits Studierenden der Rechtswissenschaften sind zwei wesentliche Kategorien juristischer Literatur geläufig: Die zitierten und nicht benutzten Werke zum einen, und die benutzten und nicht zitierten zum anderen. Ohne dessen Stellenwert zu schmälern gehört eher zu letzterer das vom Deutschen Richterbund nunmehr im 32. Jahrgang verantwortete Handbuch der Justiz 2014/2015, welches allen mit dem Rechtswesen in Deutschland Befassten einen zuverlässigen Überblick über Struktur und Aufbau der Organe der rechtsprechenden Gewalt und der wichtigsten Behörden der Justizverwaltung sowie Informationen zu den mit deren Aufgaben befassten Personen gibt. Dies gilt für die Bezeichnung, Größe und Erreichbarkeit der Ministerien, Gerichte und Staatsanwaltschaften ebenso wie für die namentliche Nennung der dort planmäßig tätigen Personen im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst beziehungsweise im sonstigen höheren Dienst. So ist das Buch gleichermaßen Informationsquelle für das rechtsuchende Publikum etwa bei der Kontaktaufnahme zu Gerichten und Staatsanwaltschaften wie auch Nachschlage-

werk für die Praxis in der Personalverwaltung, die auch die wichtigsten Berufsverbände und die Deutsche Richterakademie verzeichnet findet. Nicht zuletzt dient es dem Vernehmen nach auch allen, die ihre Neugier nach dem „Verbleib“ von Kolleginnen oder Kollegen stillen wollen. Die bewährte Ausstattung, die auch ein alphabetisches Verzeichnis der Land- und Amtsgerichte sowie ein Namenverzeichnis der Planstelleneinhaberinnen und -inhaber umfasst, ermöglicht den raschen Zugriff auf die gewünschten Informationen. Solche bietet das Werk mannigfaltige, etwa auch zur Größe von Gerichtssprengeln und der Gerichtsstruktur insgesamt, die ein durchaus buntes und den föderalen Justizaufbau spiegelndes Bild aufweist: Vom Amtsgericht mit 194,5 Planstellen (Seite 105) bis zu „Eiںpersonene“-Gerichten (etwa Seite 60). Stehen bei einem Landgericht für die Rechtsprechung neun Planstellen zur Verfügung (Seite 40), so sind es bei einem anderen deren 341 (Seite 137). Neben all diesen Informationen dokumentiert das Werk mit der umfassenden Darstellung der Organe von Rechtsprechung und Justizverwaltung nicht weniger als das entscheidende Substrat unseres Rechtsstaats, mit der Nennung der Europäischen Gerichte und des Internationalen Seegerichtshofs einschließlich seiner nicht mehr wegzudenkenden übernationalen Dimension. Vor allem aber macht es die Personen sichtbar, die für diesen im Wortsinne mit ihrem Namen stehen. Auch insoweit hat es selbst in Zeiten elektronischer Nachschlagewerke und Gerichtsverzeichnissen seinen unbestrittenen Stellenwert.

Richter am OLG Simon Welten, MdJEV

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,

Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0